



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/889**

A14

Seite 1 von 1

27. 02. 2023

Aktenzeichen  
2343 - Z. 47  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Middelmann  
Telefon: 0211 8792-323

## 11. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. März 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP „Vollstreckungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“

### Anlage

1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den öffentlichen Bericht der Landesregierung zum o.g. TOP der Tagesordnung der 11. Sitzung des Rechtsausschusses am 1. März 2023 übersende ich zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

11. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 1. März 2023

Bericht zu TOP  
„Vollstreckungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldungsschreiben vom 16. Februar 2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Zu den dort aufgeworfenen Fragen berichte ich, im Einvernehmen mit dem für das Landesamt für Finanzen (LaFin) zuständigen Ministerium der Finanzen, wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Die Zuständigkeit für den Rückgriff von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz liegt für alle Neufälle mit einem Erstantrag seit dem 1. Juli 2019 beim LaFin. Durch den erfolgten Zuständigkeitswechsel für diese Fälle von den Kommunen zum Land ändert sich die Anzahl von Vollstreckungsaufträgen an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher grundsätzlich nicht, da dem Ablauf des Unterhaltsrückgriffsverfahrens die gleichen bundesweit verbindlichen Richtlinien zugrunde liegen.

Soweit es momentan insgesamt zu einer Zunahme der Auftragszahlen kommt, ist diese vermutlich auf die Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung zum 1. Juli 2017 (Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten) zurückzuführen, in deren Folge sich die Zahl der UVG-Fälle stark erhöht hat. Im Jahr 2022 waren die Zahlen zum ersten Mal seit der Reform wieder leicht rückläufig.

Zum Vorgehen des LaFin ist Folgendes anzumerken: zunächst wird im Dialog mit den Zahlungspflichtigen eine freiwillige Erstattung der verauslagten Beträge angestrebt. Wo dies nicht möglich ist, konzentriert das LaFin sich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung zunächst auf Lohn- und Kontopfändungen. Erst wenn diese ohne Beteiligung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durchgeführten Maßnahmen erfolglos geblieben sind, wird die oder der zuständige Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher mit einer Sachpfändung und/oder der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt. Forderungen werden in die Titulierung gegeben, wenn eine öffentlich-rechtliche Vollstreckung nicht (mehr) möglich ist.

Zu den Fragen im Einzelnen:

**1.) Wie viele Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz liegen beim Landesamt für Finanzen NRW und werden für eine Vollstreckung durch die nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vorbereitet?**

Zur Anzahl zukünftig zu erwartender Vollstreckungsaufträge an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können keine Angaben gemacht werden. Insbesondere ist die Zahl der aktuell durch das LaFin bearbeiteten Fälle für eine Prognose nicht

geeignet, da sich erst im Laufe der individuellen Fallbearbeitung herausstellt, ob die Beauftragung der Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher notwendig ist. In vielen Fällen ist dies nicht der Fall, beispielsweise wenn die Erstattung der Forderung freiwillig erfolgt, wenn aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit eine Ausfallleistung festgestellt werden muss oder wenn eine Erstattung durch vom LaFin selbst durchgeführte Pfändungsmaßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung erreicht wird.

Zahlen zur Gerichtsvollzieherbeauftragung können daher nur im Rückblick festgestellt werden.

## **2.) Wie viele dieser Forderungen warten auf eine bundesweite Vollstreckung?**

Dazu können aus den zuvor genannten Gründen keine Angaben gemacht werden. Darüber hinaus liegt der Fachaufsicht im Finanzministerium eine Differenzierung der Fälle nach Wohnsitz der Zahlungspflichtigen nicht vor.

## **3.) Welcher Umfang für die Auftragsgestaltung ist für diese Vollstreckungsaufträge vorgesehen bzw. geplant?**

Der Umfang einer möglichen Auftragsgestaltung ergibt sich erst im Laufe der Bearbeitung. In der Regel ist das Ziel die Abnahme der Vermögensauskunft.

## **4.) Wie sollen die nordrhein-westfälischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die finanziellen Belastungen durch eine große Zahl von kostenbefreiten Aufträgen tragen, da die Bürokostenentschädigung auf Erhebungen vor 2017 basiert und seitdem nicht fortentwickelt wurde?**

Zunächst ist festzustellen, dass – obgleich der ggf. bestehenden Kosten- oder Gebührenbefreiung der die Vollstreckung beauftragenden Behörden – sämtliche im Rahmen der Vollstreckung nach dem UhVorschG entstehenden Gerichtsvollzieherkosten (Gebühren und Auslagen) grundsätzlich von der Unterhaltsschuldnerin oder dem Unterhaltsschuldner mit beizutreiben sind.

In Fällen, in denen die Vollstreckung erfolglos ist, werden der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die in der Angelegenheit tatsächlich entstandenen Auslagen aus der Landeskasse ersetzt (§ 7 Absatz 3 GVO).

Darüber hinaus wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Deckung der allgemeinen Kosten des Gerichtsvollzieherbüros eine Vergütung nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Ge-

richtsvollzieher (Gerichtsvollziehvergütungsverordnung – GVVergVO) gewährt, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen orientiert. In Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GVVergVO zu gewährende Vergütung nicht ausreicht, können Härtefall-Anträge nach § 5 GVVergVO gestellt werden. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden.

Ungeachtet der Entwicklung der Vollstreckungsaufträge nach dem UhVorschG beabsichtigt das Ministerium der Justiz zur Frage der Auskömmlichkeit der nach der GVVergVO zu gewährenden Vergütung noch im Laufe dieses Jahres eine Evaluierung durchzuführen.